

Ehrenordnung der Stadt Wülfrath

Der Rat der Stadt Wülfrath hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 15.12.2009 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Auskunftspflichten

(1) Innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem/der Bürgermeister/in schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:

1) Name, Vorname, ~~Anschrift~~, **E-Mail-Adresse oder Postfach**

2) Familienstand, ggf. Name der/des Ehepartners/in und der Kinder

3) gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere

a) bei unselbstständiger Tätigkeit:

Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion,

b) bei selbstständigen Gewerbetreibenden:

Art des Gewerbes und Angabe der Firma,

c) bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen:

Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4) Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.

5) Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.

6) Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.

- 7) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 - 8) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 - 9) Grundvermögen innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt/Gemeinde.
- (2) Änderungen der Angaben nach Absatz 1 sind dem/der Bürgermeister/in unverzüglich mitzuteilen.
 - (3) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die /der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
 - (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 (**mit Ausnahme des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Firma**) werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich auf der Internet-Seite der Stadt Wülfrath (www.wuelfrath.net) öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (§ 3)¹.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können² veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Absatz 1 oder § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

¹ Vgl. § 43 Abs. 3 S. 3 GO

² Vgl. § 43 Abs. 3 S. 3 GO